

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme
der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brensbach
(Kostenbeitragssatzung)**

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Brensbach vom 14. Oktober 1993 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Brensbach.

Präambel

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 8.5.2018 (GVBl., S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl., S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in ihrer Sitzung am 23.08.2018 nachstehende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Brensbach (Kostenbeitragssatzung) beschlossen:

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder

beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Beitrag ist monatlich zu entrichten. Im Aufnahmemonat kann eine zeitanteilige Berechnung erfolgen.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-5 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder, das

Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und die Tee- und Bastelpauschale.

- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die Betreuungszeit des 1. Kindes einer Familie, einer/eines Alleinerziehenden

von 07.00 Uhr bis 8.00 Uhr

- a) ab vollendetem 1. Lebensjahr
- b) ab vollendetem 2. Lebensjahr
- c) ab vollendetem 3. Lebensjahr

Betreuung

- 77,00 € pro Monat
- 54,00 € pro Monat
- 27,- € pro Monat, gebührenbefreit (§3)

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- a) ab vollendetem 1. Lebensjahr
- b) ab vollendetem 2. Lebensjahr
- c) ab vollendetem 3. Lebensjahr

Halbtagsplatz

- 309,00 € pro Monat
- 216,00 € pro Monat
- 108,- € pro Monat, gebührenbefreit (§3)

von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr Mittagstisch

- a) ab vollendetem 1. Lebensjahr
- b) ab vollendetem 2. Lebensjahr
- c) ab vollendetem 3. Lebensjahr

Betreuung mit oder ohne

- 77,00 € pro Monat
- 54,00 € pro Monat
- 27,- € pro Monat, gebührenbefreit (§3)

von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

- a) ab vollendetem 1. Lebensjahr
- b) ab vollendetem 2. Lebensjahr
- c) ab vollendetem 3. Lebensjahr

Gruppenarbeit

- 154,00 € pro Monat
- 108,00 € pro Monat
- 54,00 € pro Monat
- (max.gebührenbefreit i.H.v. 27,- €/Monat bis zur Vollendung der 6. Betreuungsstunde)

von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr nur für die Kindertagesstätte Brensbach

- a) ab vollendetem 1. Lebensjahr
- b) ab vollendetem 2. Lebensjahr
- c) ab vollendetem 3. Lebensjahr

Gruppenarbeit

- 115,00 € pro Monat
- 81,00 € pro Monat
- 40,00 € pro Monat

nur für die Kindertagesstätten Brensbach und Wersau

von 07.00 Uhr
bis Schulbeginn

Betreuung Grundschüler

- 27,00 € pro Monat bei 5 Wochentagen
- 16,00 € pro Monat bei 3 Wochentagen
- 11,00 € pro Monat bei 2 Wochentagen

von Schulende
bis 15.00 Uhr

Hausaufgabenbetreuung

- 151,00 € pro Monat bei 5 Wochentagen
- 90,00 € pro Monat bei 3 Wochentagen
- 60,00 € pro Monat bei 2 Wochentagen

nur für die Kindertagesstätte Brensbach

von Schulende
bis 16.30 Uhr

Hausaufgabenbetreuung

- 191,00 € pro Monat bei 5 Wochentagen
- 114,00 € pro Monat bei 3 Wochentagen
- 76,00 € pro Monat bei 2 Wochentagen

- (2) Die Anmeldung für 2, 3 oder 5 Wochentage ist für einen Zeitraum von sechs Monaten grundsätzlich bindend. Sollte dennoch aus wichtigen Gründen ein Betreuungstagewechsel erfolgen, wird eine Verwaltungsgebühr von 50,- €/Wechsel erhoben. Gebührenänderungen bzgl. des Alters treten jeweils mit dem Folgemonat ein.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Brensbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung richtet sich, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 (2) Nr. 1 HKJGB betreut wird, nach § 3 Nr. 1 bzw. Nr. 2

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 5 Verpflegungsentgelt, Teegeld, Bastelpauschale

- (1) Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten fest. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Tageseinrichtung erhoben. Es wird monatlich nach der Anzahl der vereinnahmten Mahlzeiten berechnet.
- (2) Das Teegeld wird für die Vergabe von Getränken an die Kinder in den Einrichtungen erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat abgerechnet.
- (3) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar. Es wird pauschaliert in der jeweiligen Einrichtung abgerechnet.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und per Lastschriftinzug an die Gemeindekasse zu zahlen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Kontodeckung gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Einer Barzahlung der Gebühren kann nur in besonderen Ausnahmefällen zugestimmt werden.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden.
- (6) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Brensbach besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2018 in Kraft.

Brensbach, den 24.08.2018

Der Gemeindevorstand

Rainer Müller

(Bürgermeister)